

4. Die Hauptrichtungen der Reform des Zivilprozesses in Baltischen Staaten

Vytautas NEKROSIUS*

In diesem Artikel werden die Hauptrichtungen der Reform des Zivilprozesses (die streitige Gerichtsbarkeit) in der neuen litauischen, lettischen und estnischen ZPO vorgelegt; es wird die Notwendigkeit der Hauptveränderungen begründet. Besondere Aufmerksamkeit wird der Darstellung der Wege, welche zur Verwirklichung des Konzentrationsgrundsatzes im Zivilprozess anzubieten sind, sowie zur Beseitigung der Möglichkeiten, den Prozess zu verschleppen, gewidmet.

I. Einführung

Im Laufe des gesamten XX. Jahrhunderts wurde in Litauen, Lettland und Estland keine eigene nationale Zivilprozessordnung geschaffen: von 1918 bis 1940 war das Gesetz über die Gerichtsbarkeit des zaristischen Russlands von 1864 gültig (nachstehend das Gesetz über die Zivilgerichtsbarkeit), das im Ganzen gesehen eine gute Kopie der französischen ZPO war (also, man könnte behaupten, dass zu dieser Zeit in Litauen die liberale Zivilprozessordnung vorherrschte); von 1940 bis 1990 überwiegte in baltischen Staaten das sozialistische Modell der Zivilprozessordnung (1964 traten die neuen sowjetischen ZPO in Kraft, welche mit wesentlichen Abänderungen auch bis In-Kraft-Treten der neuen litauischen, lettischen und estnischen ZPO gültig war), in welcher das allmächtige Gericht sein Wesen trieb und praktisch sowohl Dispositions- als auch Verhandlungsmaxime mehr als Deklaration angesehen wurde. Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit drei baltischen Staaten im Jahre 1990 entstand die Notwendigkeit, den Zivilprozess zu reformieren. Der sowjetische Zivilprozess kam den neuen wirtschaftlichen sowie politischen Realien nicht nach. Diese Reform wurde im Grunde genommen in zwei Stufen ausgeführt: Die erste Stufe — das ist die Abänderung der sowjetischen ZPO von 1964, die zweite das ist die Aufstellung der neuen ZPO. Mit der zweiten Stufe müsste im Grunde genommen die Reform des Zivilprozesses zu Ende geführt werden. Man könnte die Frage stellen, ob es erforderlich war, die neuen ZPO aufzustellen. Vielleicht hätte es ausgereicht, die Reform der sowjetischen ZPO auszuführen? Wir sind der Meinung, die Aufstellung der neuen ZPO war nötig, da es nur bei der Zusammenstellung eines neuen

* Prof. hab. Dr. h.c. Dekan der juristischen Fakultät zu Universität Vilnius

Komplexaktes möglich ist, die bestimmte Prozesskonzeption folgerichtig zu verwirklichen. Bei der Umstellung des schon bestehenden Gesetzbuches kann man nur einzelne Stellen erneuern, jedoch ist es unmöglich, sein Wesen, seine Konzeption, laut welcher es begründet wurde, zu ändern.

In der sowjetischen ZPO, als 1994 in Hinsicht einer Zivilsache unbeschränkte Gerichtsrechte aufgehoben wurden, wurde anstatt leerer Stellen nichts Neues angeboten; das Zivilprozessrecht selbst wurde besonders liberal und begünstigte die Verschleppung; unbeschränkte Verwirklichung der Mündlichkeitsmaxime; unbeschränkte Möglichkeit, im Laufe des ganzen Prozesses neue Beweise anzuführen sowie den Gegenstand oder Grund der Klage zu ändern; die unklare Rolle des Vorsitzenden; Wegfall der Möglichkeit, ein Versäumnisurteil zu fällen; keine Differenzierung der Prozesse laut den Kategorien der Rechtssachen u. Ä. Alle diese Probleme brauchten eine wesentliche Lösung, mit Hilfe derer die neue ZPO aufgestellt werden konnte.

Die Situation im Bereich der internationalen Rechtsverkehr in allen drei Staaten hat sich im Prinzip geändert nach dem als Litauen, Lettland und Estland am 01.05.2005 in EU angenommen wurden und ab dem Tag alle Rechtsakten, die Zivilprozess im EU Ebene Reglamentieren, in Kraft getreten haben.

Die Zivilprozessreform ist sowie in Litauen als auch in Lettland und Estland durchgeführt, da in diesen Ländern die neuen ZPO gelten. Die ZPO Litauens wurde am 28. Februar 2002 verabschiedet (gilt ab 1. Januar 2003),¹⁾ in Lettland — am 14. Oktober 1998,²⁾ in Estland — am 22. April 1998. Ausserdem ab 01.01.2007 in Estland gilt die neue Fassung der ZPO, in der sehr viel Aufmerksamkeit fuer die elektronisierung des Zivilprozesses geleistet wurde.³⁾ Mit der Verabschiedung der neuen Gesetzbuchen wurde eine der wichtigsten Etappen der Privatrechtsreform beendet, d. h. es wurde eine stabile Basis für das ganze Privatrechtssystem geschaffen. Die neuen ZPO löste die bis dahin geltende sowjetische ZPO von 1964 — welche allerdings schon vorher leicht modifiziert worden war — ab. Wie schon erwähnt, wurde dieses Gesetzbuch in allen drei Staaten in den neunziger Jahren modifiziert, um seine Bestimmungen den neuen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen anzupassen. Es blieben jedoch ungelöste Fragen, nämlich solche, die im sowjetischen Wirtschaftssystem nicht relevant waren.

Das war zweifellos ein historisches Ereignis auch deswegen, da sie die ersten ZPO der allen drei Staaten waren. Unserer Auffassung nach enthalten die neue ZPO die von uns angebotenen Problemlösungen. Wir versuchen, die Hauptideen der Reform anhand des Prozesses der ersten Instanz zu besprechen. Da ich am besten die Situation in der Republik Litauen kenne, es ist selbstverständlich, dass ich am ausführlichsten die Situation in Litauen auch besprechen werde.

1) Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas. Valstybės žinios 2002 04 06 Nr. 36.

2) Graždanskii processualnii zakon. 2000 Ryga; s. 220.

3) Graždanskii processualnii kodeks. 2001 Tallinn; s. 116.

II. Darlegung

1. Konzeption

Die Verfasser des ZPO-Entwurfes hatten die Möglichkeit, eine Variante auszuwählen — entweder das liberale oder das soziale Modell der ZPO. Wenn wir den Blick auf die Entwicklung des Zivilprozesses Ende des XIX. — Anfang des XX. Jahrhunderts auf den kontinentalen Teil Europas werfen, so ist klar die Tendenz des sozialen Zivilprozesses zu beobachten: 1895 wurde die ZPO Österreichs erlassen, 1948 trat das Gesetz über den Prozess in Schweden in Kraft; 1976 trat die neue Verfassung der französischen ZPO in Kraft; 1976 wurden entsprechende Änderungen der deutschen ZPO gemacht. Alle diese Gesetzbücher bedeuteten eine eindeutige Richtung zur Aktivierung der Rolle des Richters, zur Verteilung der Verantwortung über die Prozessentwicklung zwischen den Streitparteien und dem Gericht, zur Verwirklichung der Wirtschaftlichkeits-, Konzentrations- und Kooperationsgrundsätze sowie zur Beschränkung der unbegrenzten Parteimacht, wobei anerkannt wird, dass auch das öffentliche Interesse als Prozessfolge zu betrachten sei. Kurz zusammengefasst, man könnte behaupten: Das XX. Jahrhundert ist der Zeitpunkt des Sieges der Ideen des sozialen Zivilprozesses von F. Klein über den liberalen Prozess.

Die Situation in baltischen Staaten im Jahr 1996 unterschied sich im Wesentlichen nicht von der Situation in Österreich am Ende des XIX. Jahrhunderts — schlechte wirtschaftliche Lage, Armut, in rechtlicher Hinsicht eine ungenügend ausgebildete Gesellschaft. Diese Bedingungen sowie entsprechende Bestimmungen der Menschenrechtskonvention (Art. 6) (das betrifft insbesondere die Verwirklichung des Grundsatzes über die Prozesskonzentration) haben die Arbeitsgruppe eindeutig dahin geführt, dass die neuen ZPO in Bezug auf die Ideen des sozialen Zivilprozesses aufgestellt werden konnte. Als Mustergesetzbuch in Litauen dafür diente die österreichische ZPO von 1895. Estnische ZPO wurde mehr nach deutschem Vorbild gemacht. Die Situation in Lettland war anders — die Verfasser der neuen lettischen ZPO im Prinzip haben sich mit altem sowjetischem ZPO beschäftigt und deswegen konnte man sagen, dass neue lettische ZPO ist nichts anderes als stark modifizierte alte sowjetische ZPO von 1964.

Die Wahl des Modells der sozialen Zivilprozesses hat zweifellos die Hauptrichtungen der künftigen Reform im Zivilprozessrecht bedingt, welche sind: Das aktive Gericht; die Verwirklichung der Wirtschaftlichkeits- und Konzentrationsgrundsätze; die Notwendigkeit der Bestimmung des materiellen Rechts; die Beseitigung der Möglichkeiten, den Prozess zu verschleppen; die Übereinstimmung mündlicher sowie schriftlicher Prozessverhandlungsformen; die Differenzierung der Verfahren in Hinsicht auf die Diversität der Rechtssachen.

Wir werden weiter kurz davon sprechen, wie alle diese Ideen in der neuen ZPO verwirklicht wurden.

2. Die Rolle des Gerichts bei Verhandlung einer Zivilsache

Unter *aktiver Rolle des Gerichts* ist keinesfalls zu verstehen, dass das Gericht für die Parteien Beweise sammeln muss. Der in Art. 8 lit. ZPO verankerte Kooperationsgrundsatz bekräftigt, dass die Pflicht für eine angemessene Verhandlung der Sache sowohl auf die Parteien als auch auf das Gericht fällt und dass diese Subjekte — falls sie das Ziel erreichen wollen — zusammenarbeiten sollen. Andererseits werden die Pflichten des Gerichts in so einem Prozess der Zusammenarbeit unter dem Begriff *Aufklärungspflicht des Gerichts* zusammengefasst. Diese Pflicht ist im Art. 159 Abs. 1 der ZPO festgelegt, der lautet: Der Vorsitzende sorgt für ausführliche Aufklärung der wesentlichen Umstände einer Rechtssache und trifft Maßnahmen für den Vergleich der Parteien. Die Pflicht des Vorsitzenden — für Aufklärung der wesentlichen Umstände einer Sache zu sorgen — wird in demselben Absatz detailliert dargestellt, wobei vorgesehen ist: Der Gerichtsvorsitzende kann an die Beteiligten der Rechtssache Fragen stellen, von ihnen Erklärungen verlangen, Umstände angeben, welche für die gerechte Verhandlung einer Sache erforderlich sind, Beweise anordnen, mit Hilfe derer diese Umstände begründet werden müssen oder laut diesem Gesetzbuch Beweise auf eigene Initiative sammeln (das ist nur in den genannten nichtdispositiven Rechtssachen möglich, welche aus den Familien- (Art. 376 Abs. 1 der ZPO) und Arbeitsverhältnissen (Art. 414 Abs. 1 der ZPO) bestehen, sowie in den Sachen besonderer Gerichtsbarkeit (Art. 443 der ZPO). Außerdem sieht Art. 161 der ZPO das Recht des Gerichts vor vorzuschlagen, dass die Partei für ihre Vertretung sorgt. Diese Rechte bedeuten keinesfalls eine Begrenzung der Verhandlungs- sowie Dispositionsmaxime oder Beschränkung der Parteirechte während des Prozesses, vielmehr könnte man annehmen, dass mit Hilfe dieser Rechte günstigere Bedingungen für die Verwirklichung der erwähnten Grundsätze sowie für den Zivilprozess — vorgesehene Zwecke zu erreichen — geschaffen werden. Andererseits, das Gericht übernimmt keine Pflicht, *die Arbeit für die Parteien zu tun*. Das Verhältnis zwischen dem Gericht und den Parteien könnte man in diesem Fall folgendermaßen bezeichnen: Das Gericht bietet an, und die Parteien entscheiden. Man spricht nicht von der in der ZPO von 1964 verankerten Pflicht — die allseitige, vollige und objektive Verhandlung der Sache zu sichern —, und das bedeutet zweifellos eine positive Beschränkung der Staatsmächte, sich in die privatrechtlichen Verhältnisse einzumischen.

Ganz ähnliche Situation ist auch in Estland. Im 2 und 3 Teil Art. 320 der est. ZPO steht, dass der Gericht kann fuer die Teilnehmer des Prozesses vorzuschlagen die zusätzliche Beweise vorzustellen. In Familien Sachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das gericht ist befugt die Beweise von Amts wegen zu sammeln. Also, in Estland gilt dasselbe maxime als in Litauen — Gericht kann nur vorschlagen, aber die entscheidende Stimme gehoert den Parteien mit ausnahme der Sachen, die in sich grosses oeffentliche Interesse haben. Im Prinzip ähnliche Norm nach seinem Sinn finden wir im Art. 93 Teil 4 der lett. ZPO. Hier steht, dass wenn das Gericht anerkennt, dass manche

Tatsachen sind nicht durch die Beweise begründet, er kann darüber die Parteien informieren und wenn solche Notwendigkeit besteht, entsprechende Frist fuer darstellen deren, festzustellen. Das Norm ist am wenigstens Klar. Z.B. es ist voellig unklar ob das Gericht hat solches Recht, wenn er denkt, dass die Partei nicht genuegend Beweise dargestellt hat u.a.

3. Parteien im Zivilprozess

Die Rolle der Parteien in der neuen lit. ZPO wird von dem Inhalt des Kooperationsgrundsatzes sowie vom Zweck, der an den Zivilprozess gestellt wird, bedingt. Neben der Pflicht — gewissenhaft über prozessuale Rechte zu verfügen — besteht auch eine Prozessförderungspflicht. Der Begriff der Prozessförderungspflicht ist ziemlich neu in allen baltischen Ländern, da bis dahin geltende sowjetische Zivilprozessordnung — obwohl nicht einmal geändert — die Verantwortung für angemessene Verhandlung der Sache dem Gericht zugewidmet hat. Die Pflicht der Partei, eigene Prozessrechte gutgläubig zu benutzen, war mehr formal als real gewährleistet, da sie in der Tatsache keine Folgen vorgesehen hat, falls sie nicht angemessen verwirklicht wurde.⁴⁾ Die Entstehung der Prozessförderungspflicht in den Zivilprozessordnungen der baltischen Länder — unterschiedlich zu dem Modell der sowjetischen Zivilprozessordnung — hat die Verantwortung für angemessene Verhandlung der Sache zwischen Gericht und Parteien verteilt, indem gewährleistet wurde, dass nicht nur das Gericht (wie das in der sowjetischen Zivilprozessordnung vorgekommen ist), sondern auch die Parteien, sich für eilige Verhandlung der Sache sowie Untersuchung aller wesentlichen Umstände sorgen.

Diese Pflicht ist in Art. 7 Abs, II der lit. ZPO niedergelegt, der lautet: Die Parteien müssen 1. auf eine konzentrierte Verhandlung der Sache bedacht sein; 2. in Hinsicht auf die Prozesslage vor dem Gericht sorgfältig und rechtzeitig Beweise sowie Argumente anführen, mit Hilfe derer ihre Forderungen sowie Widersprüche begründet werden. Das gehört keinesfalls zur Pflicht der Parteien, vor dem Gericht alle Urkunden, die mehr oder weniger mit der Verhandlung der Sache verbunden sind, einzureichen. Eine solche Wahrnehmung dieser Pflicht würde nur einen Papierstau auf den Richtertischen hervorrufen sowie einer konzentrierten Verhandlung der Sache entgegenwirken. Vielmehr bedeutet diese Pflicht, dass die Partei vor dem Gericht nur solche prozessualen Urkunden einreichen muss, welche in der bestimmten Verhandlungsetappe der Sache notwendig sind; die Partei sorgt selbst dafür, damit das Gericht mit der zusätzlichen Information nicht überfordert wäre, auch muss die Partei eine bewusste Führung eines Beweises vermeiden, da mit dem verspäteten Vorbringen des Beweises die Verhandlung verschleppt werden kann. Die Prozessförderungspflicht ist keine Pflicht im rechtlichen Sinn des Wortes, da die Nichterfüllung der rechtlichen Pflicht entsprechend die

4) V. Nekrošius. Civilinis procesas: koncentruotumo principas ir jo įgyvendinimo galimybės; 2002, Vilnius. S. 63.

Anwendung einer Sanktion hervorrufen müsste. Wenn wir über Dispositions- sowie Verhandlungs maxime im Grunde genommen sprechen, sind im Bereich der Führung sowie Sammlung der Beweise Parteipflichten kaum möglich. In diesem Fall wird der Begriff *Prozessförderungspflicht* nur relativ benutzt, da ihre Nichterfüllung keine Anwendung der Sanktion hervorruft. Man könnte nur über die Existenz einer Pflicht im formellen Sinn des Wortes diskutieren. Im Prozessrecht wird in solchen Situationen normalerweise über die Parteilast gesprochen.

Die ZPO Lettlands hat die Prozessförderungspflicht unmittelbar nicht befestigt. Im Art. 74 Abs. 6 der ZPO Lettlands lautet: die Parteien müssen ihre prozessualen Rechte benutzen sowie den Parteien zustehende Rechte verwirklichen. Wie gesehen, in der ZPO Lettlands ist nur das Verbot befestigt, eigene prozessualen Rechte sowie Pflichten zu missbrauchen. Dies bedeutet nur einen Teil der Prozessförderungspflicht. Aus der Analyse der ZPO Lettlands konnte man eine Schlussfolgerung ziehen: eine teilweise Befestigung der Prozessförderungspflicht hat solche Situation bedingt, dass der Hauptteil der Verantwortung für angemessene Verhandlung der Sache auch weiter auf das Gericht, welches die Sache verhandelt, fällt. Den Parteien inzwischen bleiben ziemlich günstige Möglichkeiten zur Verschleppung des Prozesses. Die ZPO Lettlands — die einzige aus den baltischen Ländern — hat lange Zeit die Möglichkeit sowohl des Versäumnisurteils als auch der Zurückweisung des verspäteten Vorbringens (die entsprechenden Änderungen der ZPO Lettlands, laut welchen Zurückweisung des verspäteten Vorbringens sowie Fällung eines Versäumnisurteils befestigt wurden, wurden nur im Jahr 2003 angenommen) nicht vorgesehen. Die ZPO Lettlands beschränkt vor das Gericht der ersten Instanz kein Recht der Parteien, Elemente der Klage zu ändern, eine Gegenklage zu erheben; die Etappe der Vorbereitung zur gerichtlichen Verhandlung gewährleistet auch weiter nicht, dass schon bis zur Verhandlung der Sache die Positionen der Parteien völlig geklärt sowie formiert werden.

Ganz andere Situation treffen wir in der ZPO Estlands. Schon im Art. 2 dieser ZPO lautet: der Zweck des Zivilprozesses sei wahrhafte sowie möglich schnelle Verhandlung der Sache. Art. 200 der ZPO Estlands — wie auch in anderen baltischen Ländern — sieht Pflicht der Parteien vor, gutgläubig die prozessualen Rechte zu gebrauchen sowie sie nicht zu missbrauchen. Im Abs. 2 desselben Artikels ist die Pflicht des Gerichts vorgesehen, ex officio Maßnahmen zu treffen, damit der Weg zum Missbrauch von prozessualen Rechten, zur Verschleppung des Prozesses sowie zur Täuschung des Gerichts gesperrt wird. Abs. 3 des Artikels sieht das Recht des Gerichts vor, eine Busse aufzuerlegen, wenn die Tatsache des Missbrauchs von prozessualen Rechten festgestellt wird. Die oben erwähnten Artikel — wie auch die entsprechenden Artikel der ZPO Lettlands — umfassen nur einen Teil der Prozessförderungspflicht, d.h. die Pflicht, die prozessualen Rechte nicht zu missbrauchen und auf solche Weise absichtliche Handlungen, welche auf die Prozessverschleppung gerichtet werden, nicht zu erfüllen. Andererseits, Analyse der anderen Artikel der ZPO

Estlands lässt uns eine Schlussfolgerung ziehen, dass in der Zivilprozessordnung Estlands wie auch Litauens die Prozessförderungspflicht nicht nur als Pflicht verstanden wird, der Partei zustehende prozessuale Rechte nicht zu missbrauchen, sondern auch von Anfang des Prozesses an, die Sache sorgsam zu führen, d.h. rechtzeitig bestehende Argumente sowie Beweise anzuführen.

Aus dem oben Erwähnten folgt, dass die Prozessförderungspflicht (unmittelbar oder mittelbar) in den Zivilprozessordnungen aller baltischen Länder befestigt sei. Artikel 7 der ZPO Litauens legt die ausführlichste Beschreibung dieser Pflicht vor, was dem vorherrschenden Begriff in Deutschland sowie Österreich entspricht. Die Prozessförderungspflicht in Estland wird im Grunde genommen gleich verstanden, jedoch als selbständiger Begriff wird sie nicht definiert. Die am meisten komplizierte Situation haben wir in der ZPO Lettlands. Hier wird die Prozessförderungspflicht im engsten Sinne des Wortes verstanden: als Pflicht der Parteien, die prozessualen Rechte nicht zu missbrauchen, d.h. die Verhandlung der Sache absichtlich nicht zu verschleppen. Wie wir später es sehen werden, so ein enges Verstehen der Prozessförderungspflicht bedingt ziemlich problematische Verwirklichung der Prozesskonzentration, da den Parteien Möglichkeit besteht, eine „tropfenweise“ Information während der ganzen Verhandlung der Sache vorzuführen; die Möglichkeit des Versäumnisurteils wird dem Gericht sehr beschränkt erteilt.

4. Recht eines Gerichts, auf die verspätet angeführten Beweise zu verzichten

Wie wir schon erwähnt haben, kann die Nichterfüllung bzw. die nicht angemessene Erfüllung der Prozessförderungspflicht keine Sanktionen hervorrufen (z. B. Verhängung einer Strafe). Im Grunde genommen ist dies die Situation, wenn die Partei ihr Beweisführungsrecht in jedem Fall durchsetzen kann und das Gericht lediglich einer Verschleppung des Prozesses entgegenwirken kann, wie dies schon in der sowjetischen ZPO geregelt war. Selbstverständlich ist diese Situation nicht zu akzeptieren; man muss irgendwie einerseits das Interesse einer Partei als »Prozessherr« mit dem öffentlichen Interesse, das in der Konzentration der Sache liegt, miteinander verbinden. Die Lösung dieses Problems in Litauen finden wir in Art. 181 Abs. II der ZPO, wo das Recht des Gerichts — Verzicht auf die Entgegennahme der Beweise, falls sie früher hätten vorgebracht werden können sowie deren verspätetes Vorbringen die Verhandlung der Sache verschleppen könnten — verankert worden ist. Manchmal wird behauptet: Ein solches Recht des Gerichts wird für die Partei als Sanktion betrachtet; deshalb wäre dessen Bestehen im Prozess nicht zu akzeptieren. Man könnte darüber streiten. Das Recht des Gerichts — auf die verspätet vorgebrachten Beweise zu verzichten — ist keine Sanktion, sondern eine mögliche Variante der weiteren Prozessentwicklung. Es ist doch logisch: Der Gesetzgeber muss voraussehen, wie die weitere Verhandlung der Sache verlaufen soll, damit die an den Prozess gestellten Zwecke verwirklicht werden können, wenn die Partei

die ihr zugeteilte Aufgabe — Prozessförderungspflicht — nicht ausführt.

Im Prinzip ganz aehnliche Situation haben wir auch in Estland. In Art. 237 abs. 1 und Art. 238 Abs. 3 estnischen ZPO ist das Recht des Gericht auf Verzicht auf die Entgegennahme der Beweise geregelt. Hier steht, dass waehrend der Vorbereitung der Sache zur muendlichen Verhandlung, Gericht setzt den Frist ein zur Vorlegung der Beweisen. Verspaetet eingelegte Beweise nimmt der Gericht ein nur in dem Fall, wenn die Annahme die Verhandlung nicht Verzoegert, oder die Partei die wichtige Verspaetungsgruende dem Gericht darlegt. Die Estnische Regelung ist noch straenger als litauische weil im Prinzip die Absolute Pflicht der Partei alle Beweise waerend der Vorbereitung der Sache zur Muendlichen Verhandlung darzulegen, vorsieht.

Im Art. 93 Abs. 3 der lettischen ZPO ist auch das Recht des Gerichts auf die verspaetet angefuehrte Beweise zu verzichten, geregelt. Hier steht, dass alle Beweise muessen nicht spaeter als 7 Tage vor der Verhandlung dem Gericht vorgelegt werden. Waehrend der Verhandlung neue Beweise koennen dem Gericht vorgelegt werden, wenn das stoert der Verhandlung der Sache nicht, oder die Verspaetung ist genuegend begruendet oder die Tatsachen, die bewiesen werden muessen, erst waehrend der Verhandlung fuer die Partei bekannt geworden war.

Manchmal versucht man dieses Recht mit der Eventualmaxime gleichzusetzen. Das ist aber kein guter Vergleich. Laut der Eventualmaxime muessen jegliche Beweise nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht vorgebracht werden. Danach ist das Vorbringen von Beweisen nicht moeglich; das Gericht muss auf deren Entgegennahme verzichten. In den neuen ZPO wird ueber das Recht des Gerichts — auf den Verzicht, Beweise entgegenzunehmen — gesprochen und ausgefuehrt, in welchen Faellen ein solches Recht besteht; aber es wird nicht angegeben, bis zu welchem Zeitpunkt solche Beweise vorgebracht werden mu — ssen (dies bc dingt die Prozessfoerderungspflicht der Partei).

Das Recht des Gerichts, auf die Entgegennahme der verspaetet angefuehrten Beweise zu verzichten, ist von mehreren Voraussetzungen abhaengig. Erstens soll klar werden: Solche Beweise haetten (in Bezug auf die Prozess entwicklung sowie das Material der Sache) frueher vorgebracht werden koennen. Zweitens, das spaetere Vorbringen dieser Beweise wuerde die Verhandlung der Sache *verschleppen*. Drittens, diese Verschleppung muss *wesentlich* sein. Viertens, das spaetere Vorbringen des Beweises hat die verspaetete Partei zu verschulden. Fuenftens, das Gericht, welches die Sache verhandelt, muss die ihm zugestimmte Aufklaerungspflicht angemessen verwirklicht haben, Nur das Vorliegen dieser Voraussetzungen verleiht dem Gericht das Recht, auf die verspaetet eingereichten Beweise zu verzichten. Außerdem ist es wichtig, dass dies das Recht, nicht aber die Pflicht des Gerichts ist.

5. Die Verbindung von mündlichem und schriftlichem Verfahren

In der sowjetischen ZPO wurde die mündliche Verhandlung der Sache vollständig

verwirklicht. Aber eine solche Situation ruft oft die Verschleppung der Sache hervor. Erst 1999 entstanden die ersten Keime, d.h. das Kassations- sowie Mahnverfahren. In der neuen ZPO wird noch entschiedener zur Verwirklichung des Grundsatzes —die Verbindung von mündlichem und schriftlichem Verfahrenverfahren. Wie die Rechtsprechung anderer Staaten gezeigt hat, hilft die vernünftige Verbindung dieser zwei Formen, das Recht eines Prozessbeteiligten —die Sache in vernünftiger Zeit zu verhandeln — zu verwirklichen; dies schadet der Bestimmung des materiellen Rechts in der Sache nicht. In den neuen ZPO der baltischen Staaten bleibt die Bestimmung, dass die Hauptform des Prozesses vor dem erstinstanzlichen Gericht mündlich sei, aber es werden zugleich mögliche Ausnahmen vorgesehen. In lit. ZPO das sind solche Ausnahmen:

- a) In Art. 200 Abs. I der ZPO wird vorgesehen, dass die Prozessurkunden während der Gerichtssitzung nicht vorgelesen werden, wenn den Parteien deren Inhalt schon vor der Gerichtssitzung bekannt war;
- b) Art. 227 der ZPO sieht die Möglichkeit einer schriftlichen Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung vor;
- c) Art. 235 Abs. IV sieht die Möglichkeit einer schriftlichen Verhandlung der Sache vor, wenn die Parteien eine solche Verhandlung vereinbart haben;
- d) Mahnverfahren sowie Urkundenprozess haben immer schriftliche Form;
- e) die Verhandlung von Bagatellsachen (beim Streitwert bis 1000 Litas) kann nach Ermessen des Gerichts in schriftlicher Form erfolgen;
- f) die Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Grunde genommen im schriftlichen Prozess durchgeführt.

Das Bestehen dieser Ausnahmen in der neuen ZPO bietet die Möglichkeit einer Verbindung dieser zwei Formen der Verhandlung und übernimmt das, was am besten erscheint; zugleich sichert dies die effektive Verwirklichung der an den Prozess gestellten Ziele.

Im Prinzip desselbe Regelung gilt auch in Estland und Lettland. Im Art 349 Abs. estnischen ZPO steht, dass alle Verhandlungen sind mündlich ausser im Gesetz vorgesehenen Faellen. Am staerksten die mündlichkeit der Verhandlung ist durchgefuehrt in Lettland. Die Verhandlung der Sache in allen Instanzen kennt prinzipiell keine ausnahmen und einzige schriftliche Verfahren ist nur das Mahnverfahren.

6. Öffentliche schriftliche Beweise

Art. 197 Abs. II der neuen ZPO sieht vor: Die Urkunden, die von den staatlichen (kommunalen) Institutionen ausgestellt sowie von den durch den Staat bevollmächtigten Personen bestätigt werden, wenn die Zuständigkeits- sowie die Formerfordernisse eingehalten worden sind, werden als öffentliche schriftliche Beweise betrachtet und haben somit größere Beweiskraft. Die in den öffentlichen schriftlichen Beweisen angegebenen

Tatsachen werden als völlig bewiesen erachtet, solange sie durch andere Beweise, ausgeschlossen Zeugenbeweise, nicht bestritten werden. Im Prinzip desselbe Norm finden wir im Art. 272 Abs. 2 estnischen ZPO (ausser eine Ausnahme, dass in Estland existiert die Begrenzung der Zeugenbeweises nicht). Die lettische ZPO kennt der Institut der erhöhten Beweiskraft öffentlichen Beweisen nicht.

Also, die Verankerung des Instituts über den öffentlichen schriftlichen Beweis in der litauischen ZPO bedeutet im Grunde genommen Folgendes: Erstens, das Vertrauen des Staates in die Arbeit des eigenen Apparates ist so hoch gestiegen, dass es jetzt möglich ist, den von den staatlichen Institutionen ausgestellten Urkunden erhöhte — im Vergleich mit anderen Beweisen — Beweiskraft zuzusprechen. Zweitens, zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der litauischen ZPO eine Ausnahme von dem Grundsatz über die Gleichheit aller Beweise gemacht.

Das Institut der öffentlichen Beweise ist keine absolute Neuigkeit in der litauischen ZPO. Dieser Begriff war in Litauen schon in dem Zeitraum von 1918 bis 1940 bekannt. Das Bestehen des Instituts der öffentlichen Beweise bedeutet keinesfalls, dass, wenn es diese Beweise gibt, das Gericht über keinen Beurteilungsspielraum verfügt. Vielmehr zeigt die Analyse der Art. 202 und 203 der ZPO, Wenn das Gericht über die Richtigkeit des angeführten Beweises zweifelt, so ist es frei, zusätzliche Erklärungen zu verlangen; wenn das nicht ausreicht, so kann das Gericht diese Beweise frei bewerten.

Die Befestigung des Instituts der öffentlichen Beweise wird helfen, die Ziele des Zivilprozesses, insbesondere der angemessenen Verhandlung der Rechtssache und der Konzentrations- sowie Wirtschaftlichkeitsgrundsätze, zu verwirklichen.

7. Vertretung

Der andere Bereich, welcher die Reform des Zivilprozesses erfahren hat, ist das Institut der prozessualen Vertretung. Als Vertreter in der sowjetischen ZPO konnte jede natürliche Person auftreten, unabhängig davon, ob sie nun ein Jurist war oder nicht. Für die Verfasser des neuen ZPO-Entwurfes erschien diese Rechtslage für die geänderte Situation des gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Lebens als unmöglich, da in den Fällen, in denen ein Mandant nicht durch einen Anwalt vertreten wird, einige Probleme nicht gelöst werden: Erstens, unklar bleibt die fachliche Kompetenz eines Vertreters; zweitens, ungelöst bleibt die Frage der zivilen Haftung eines Vertreters für den an den Mandanten geleisteten Schaden durch dessen (des Vertreters) schuldige Handlungen; drittens, ungelöst, bleibt auch die Frage der disziplinarischen Haftung eines Vertreters. Alle diesen Fragen werden zugunsten eines Mandanten nur in der Rechtsanwaltschaft gelöst.: Nur der Anwalt legt die staatlichen Anwaltsprüfungen ab; dies gewährleistet ein entsprechendes berufliches Niveau eines Vertreters. Nur der Anwalt muss haftpflichtversichert sein. Schließlich: Nur in der Rechtsanwaltschaft funktioniert das Disziplinargericht, welches die Anwälte entsprechenden disziplinarischen Maßnahmen

unterziehen kann. In Bezug auf diese Gründe haben die Verfasser des lit. ZPO-Entwurfes in Art. 56 vorgesehen, dass als Vertreter in Zivilsachen nur Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsanwärter (mit geringen Ausnahmen) auftreten können. Die Bildung des Vertretungsinstituts sowie das Wesen im Zivilprozess haben zu dieser Entscheidung geführt. Das Ziel der prozessualen Vertretung ist doch die Erbringung der rechtlichen professionellen Dienstleistungen für die Partei, welche keine oder nur eine geringe rechtliche Ausbildung hat, sowie für das Gericht, die Gerechtigkeit in der Zivilsache auszuüben.

In Estland und Lettland ist die Kreis der Personen, die als Vertreter im Verfahren eintreten koennen breiter. In diesen staaten gilt prinzipielle regelung, dass als Vertreter kann jede Person mit juristischen Ausbildung sein. Solche liberalismus loest selbstverstaendlich die oben erwaehte probleme nicht.

8. Fristen einer gerichtlichen Verhandlung

Die alte ZPO von 1964 sah Fristen für jede gerichtliche Verhandlung vor. Laut diesem Artikel wurde die Frist auf sieben Tage für die Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung sowie auf einen Monat für die Verhandlung der Sache festgelegt. Das Bestehen solcher Fristen kann aus folgenden Gründen nur als negativ betrachtet werden. Erstens, es ist unmöglich, sich in sieben Tagen auf die Verhandlung der Sache vorzubereiten, da wir in diesem Fall nicht nur von der Klage erwidern, sondern auch vom Austausch der Information nicht sprechen. Für diese wurde die Vorbereitung im Grunde genommen während der gerichtlichen Verhandlung durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die Verhandlung der Sache mehrmals verlegt werden konnte. Zweitens, das Bestehen solcher Fristen bedeutet im Grunde genommen die Bewertung der Sachen nach einem Schema, wobei die Kompliziertheit der Sachen nicht beachtet wird.

In Hinsicht auf diese Gründe sieht die ZPO allen drei Ländern keine Fristen für die gerichtliche Verhandlung vor (ausgeschlossen die nichtdispositiven Sachen, z. B. die Familien- sowie Arbeitssachen), jedoch bedeutet dies nicht, dass das Gericht für eine konzentrierte Verhandlung der Sachen nicht sorgt. Diese Pflicht wird z. B. in der lit. ZPO auf zwei Wegen verwirklicht: Erstens besteht eine Pflicht des Vorsitzenden, für eine möglichst umgehende Verhandlung der Sache zu sorgen sowie gegen die Verschleppung der Sache zu wirken (Art. 72 Abs. I der ZPO), zweitens werden bestimmte Fristen für einzelne prozessuale Handlungen vorgesehen (Art. 142 der ZPO). Analogische Regelungen haben auch die ZPO Lettlands und Estlands.

9. Prozessuale Zustellungen (Zustellung Hinter den Anwaltern, Kurator, Zustellung an die bevollmächtigten Personen, Zustellung an den Vertreter)

Wenn wir über das System der Zustellung von Prozessurkunden in der alten ZPO sprechen, so konnte man einige wesentliche Mängel dieses Systems erwähnen:

1. das alte System hat »das Fließen« der Auskunft unter den Streitparteien nicht gewährleistet. Auf solche Weise ist man oft in die Situation gekommen, dass die Partei von einem Beweis bzw. einer Forderung nur in der Gerichtssitzung oder kurz davor in Kenntnis gesetzt wurde. Diese Situation hat zweifellos die Vertagung der Sache verursacht, zugleich wurde die Dauer des Prozesses verlängert.
2. Nur das Gericht verfügte über die Pflicht, die Prozessurkunden zuzustellen. Dies bedeutete nichts anderes, als die Arbeit der Gerichtsangestellten — für die Parteien — zu leisten.

In der neuen ZPO Litauens hat man versucht, diese Probleme zu vermeiden. Art. 113 Abs.1 der ZPO sieht vor, dass dem Gericht so viel Ausfertigungen von prozessualen Urkunden vorgelegt werden, dass je eine die Gegenpartei und der Haupt sowie Nebenintervenient erhalten. Im Prinzip die Gleiche Situation ist auch in Estland (Art. 340 ZPO). Diese Vorschrift gewährleistet, dass schon bis zur Gerichtssitzung den Beteiligten die zu der Sache beigelegten Akten bekannt werden. Damit wird man »Überraschungen« bei der Verhandlung der Sache vermeiden. Diese Voraussetzung lässt den Parteien Zeit, sich angemessen auf die Verhandlung der Sache vorzubereiten sowie die Vertagung einer Gerichtssitzung zu vermeiden, wobei geltend gemacht werden kann, der Partei sei die eine oder andere Urkunde nicht bekannt gewesen. Die Situation in Lettland in diesem Bereich ist anders und unterscheidet sich von der Situation, die im sowjetischen ZPO befestigt war, nicht viel. Im Art. 129 wir finden die Regelung, dass nur die Abschriften des Klageschriftes aber nicht der beigelegten Urkunden dem Gericht beigelegt werden muessen. Natuerlich dem Gerich steht das Recht zu, auch die Abschriften der Urkunden von dem Klaeger zu fordern.

In den neuen ZPO, mit der Ausnahme Lettlands, die im Prinzip sowjetisches Zustellungssystem von Ladungen, uebernommen hat, finden wir neue — in sowjetischen ZPO noch nicht bekannte — Zustellungsformen von prozessualen Urkunden, die im Grunde genommen die Arbeit des Gerichts erleichtern; die Haftung für den angemessenen Austausch der Information wird zwischen dem Gericht und den Parteien geteilt. In dieser Hinsicht werden in der klassischen Zivilprozessordnung folgende schon bekannte Formen erwähnt, wie Zustellung unter den Anwälten, Zustellung an einen Vertreter sowie an eine bevollmächtigte Person. Kurz wollen wir diese Kategorien darstellen.

Die Zustellung unter den Anwälten ist im Art. 119 der lit. ZPO niedergelegt. Im Gegensatz zum deutschen sowie dem österreichischen Zivilprozess hängt diese Form nicht davon ab, ob sich die Rechtsanwälte darüber geeinigt haben. Die Zustellung zwischen den Rechtsanwälten ist eine Pflicht, wenn beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten werden. Das Wesen dieser Zustellungsform besteht darin, dass anstatt des üblichen Verfahrens der Zustellung von prozessualen Urkunden (die Partei — das Gericht — der Empfänger) ein »paralleles« Zustellungsverfahren angeboten wird, d.h. der Anwalt sendet

die prozessuale Urkunde gleichzeitig an die Beteiligten sowie an das Gericht. Das Gericht braucht die Urkunden also nicht mehr abzuschicken. Dieses Verfahren ist nur unter den Anwälten möglich. Das System dieser Gewährleistungen überlässt es dem Staat, sich dem Anwalt anzuvertrauen und im Grunde genommen einen Teil seiner Funktionen zu übergeben. Weder estnisches, noch lettisches ZPO sieht diese Zustellungsform vor.

Die Zustellung an einen Vertreter wird in Art. 118 der lit. ZPO und Art. 321 est. ZPO festgesetzt. Das Wesen dieses Verfahrens liegt darin, dass wenn der Beteiligte einen prozessualen Vertreter (nicht unbedingt einen Anwalt) hat, alle prozessualen Urkunden nur an den Vertreter geschickt werden. Die Erklärung dafür ist sehr einfach: Der Vertreter wirkt im Prozess Namens und im Interesse der vertretenen Person. Also, zwischen dem Vertreter und der vertretenen Person bildet sich ein festes Rechtsverhältnis, da alle im Rahmen einer Bevollmächtigung geleisteten Handlungen an die vertretene Person obligatorisch sind. Eine der Pflichten besteht darin, die vertretene Person von der Entwicklung der Sache in Kenntnis zu setzen. Der Vertreter verfügt also über die Pflicht, die vertretene Person auch von den prozessualen Urkunden zu berichten. Die Zustellung sowohl an die vertretene Person als auch an den Vertreter (wie es in der alten ZPO war) würde nicht nur die Zunahme des Arbeitsumfanges des Gerichts, sondern auch unnötige Arbeit bedeuten. Das Verfahren der Zustellung an den Vertreter erlaubt dem Gericht, Geldmittel zu sparen sowie »das Fließen« der Information unter den Beteiligten zu gewährleisten.

Die Zustellung an eine bevollmächtigte Person wird in Art. 120 der lit. ZPO und Art. 320 est. ZPO geregelt. Das Ziel eines solchen Verfahrens ist, eine operative sowie billigere Zustellung von prozessualen Urkunden im Falle der prozessualen Beteiligung zu sichern. Wenn es in der Sache mehrere Beteiligte gibt (z.B. Konkursachen u. Ä.), wird die Zustellung von Abschriften der prozessualen Urkunden ihnen sowie dem Gericht ziemlich große Kosten verursachen. Die Verhältnisse unter den prozessualen Beteiligten werden durch das Bestehen des gemeinsamen Rechts bzw. des rechtlichen Interesses begründet; der Gesetzgeber sieht deshalb vor, dass das Gericht für die Beteiligten eine bevollmächtigte Person, an welche alle prozessualen Urkunden zugestellt werden, vorschlagen kann bzw. diese Person auf eigene Initiative bestimmen kann. Die Art und Weise der gegenseitigen prozessualen Verhältnisse unter den Beteiligten lässt uns behaupten, dass es ihr Recht ist, den Inhalt der zugestellten Unterlagen zu erfahren.

Wenn wir über die Prozessuale Zustellungen reden, es ist sehr wichtig zu erwähnen, dass est. ZPO sehr fortschrittlich im Bereich der elektronisierung der Zustellungen und des ganzen Zivilverfahrens, ist.

Bestimmte Neuerungen in der Verwirklichung des Konzentrationsgrundsatzes sowie in der Verteilung der Pflicht — für den Austausch der Information zwischen dem Gericht und den Beteiligten zu sorgen — finden wir auch in den weiteren Artikeln, jedoch werden sie nicht detailliert aufgegliedert.

10. Recht eines Klägers, Elemente einer Klage zu ändern; Widerklage, Klageerwiderung

In der sowjetischen ZPO von 1964 wurden ziemlich liberal — 1. das Recht eines Klägers, die Elemente einer Klage zu ändern, 2. das Recht eines Beklagten, sich einer Widerklage bzw. Klageerwiderung zu bedienen — betrachtet. Der Kläger konnte von einer Klageänderung Gebrauch machen, bevor das Gericht das Beratungszimmer betrat. Eine Widerklage konnte auch vor dem Betreten des Beratungszimmers erhoben werden. Obwohl eine Klageerwiderung zur Pflicht eines Beklagten gehörte, war es jedoch nicht unbedingt erforderlich, die Motive der Nichtzustimmung mit der erhobenen Klage anzugeben. Jedoch hatte das Erscheinen eines Beklagten zur Gerichtssitzung keine negativen Folgen. Diese Situation hat für die ungewissenhafte Partei die Möglichkeit geschaffen, den Prozess zu verschleppen, und hat die Parteien nicht bewegt, schon am Anfang des Prozesses bestehende Argumente vorzulegen; im Großen und Ganzen hat diese Situation gegen eine eilige und wirtschaftliche Verhandlung der Sache gewirkt. Die Situation hat sich wesentlich in der neuen ZPO verändert, und diese Veränderungen wurden in erster Linie durch die Notwendigkeit der Verwirklichung von Prozesszwecken sowie Konzentrations-, Kooperations- und Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen bedingt. Der Zweck dieser Reform bestand darin, dass die Parteien schon am Anfang des Prozesses einander bestehende Beweise vorbringen und ihre Forderungen sowie Widersprüche ausdrücken.

Art. 141 Abs. 1 der lit. ZPO sieht vor, dass der Klagegrund durch den Kläger bis zum Schluss der Vorbereitung der Sache zur mündlichen Verhandlung geändert werden kann. Eine spätere Änderung der Klageelemente ist nur möglich, wenn die Notwendigkeit einer solchen Änderung später entstanden oder wenn die Zustimmung der Gegenpartei erhalten worden ist oder wenn das Gericht der Meinung ist, dass dies die Verhandlung der Sache nicht verschleppen wird. Laut Art. 143 Abs. 1 kann bis zu demselben Moment auch eine Widerklage erhoben werden. Art. 142 der ZPO sieht vor: Der Beklagte hat eine Klageerwiderung zu erstellen, indem die Nichtzustimmung mit den Motiven der erhobenen Klage angegeben wird. Wenn die Klageerwiderung nicht erstellt wird, ist der Kläger befugt, ein Versäumnisurteil zu ersuchen. Eine spätere Einreichung der Argumente, die in der Klageerwiderung nicht angegeben wurden, wird im Wesentlichen kompliziert. Sie ist nur in dem Fall möglich, in dem bewiesen wird, dass die Einreichung der Argumente die Verhandlung der Sache nicht verschleppen wird. Prinzipiell sehr ähnliche Regelung finden wir im Art. 376 der est. ZPO. Nur Moment der freien Änderung der Klage hier ist die Anfang der Mündlichen Verhandlung. Spätere Änderung ist möglich nur mit der Zustimmung der Partei oder des Gerichtes. Das gleiche gilt auch für die Widerklage (Art. 373 est. ZPO). In Lettland, nach dem Beispiel der sowjetischen ZPO, diese Rechte der Parteien werden nicht begrenzt, was im Prinzip problemlos zur Verschleppung des Prozesses führen kann.

Der Sinn dieser Änderungen ist ganz klar: Alle Forderungen, Widersprüche sowie

weiteres Beweismaterial sollen schon in der Zeitdauer der Vorbereitung zur gerichtlichen Verhandlung gesammelt und konzentriert werden. Auf diese Weise muss man während der Verhandlung der Sache schon bestehende Beweise prüfen. Diese Situation schafft günstige Voraussetzungen dafür, dass die Sache schon während der ersten Gerichtssitzung verhandelt wird, d.h. damit man die Vertagung einer Verhandlung vermeidet.

13. Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung

Wenn wir die Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung erwähnen, so muss man anerkennen, dass eben in diesem Bereich die Reform am kardinalsten war. Der Zweck einer Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung lautet: Das ganze Material zu konzentrieren, Partei forderungen sowie Argumente zu klären und auf diese Weise zu sichern, damit die Sache im Wesentlichen schon während der ersten Gerichtssitzung verhandelt werden kann. Man muss gestehen: Die entsprechenden Vorschriften der alten ZPO waren zur Verwirklichung dieser Zwecke nicht angemessen. Im Grunde genommen bedeutete die Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung die Pflicht eines Gerichts, an den Beklagten die Abschrift einer Klage (manchmal auch ihrer Anlagen) abzusenden sowie bestimmte Handlungen auszuführen. Die Parteien erschienen also zur Gerichtssitzung, ohne Gegenargumente sowie Gegenforderungen benennen zu können. Dies war Ursache nicht einmaliger Vertagungen der Sache und bildete eine gute Möglichkeit zur Verschleppung des Prozesses. Die Situation hat sich geändert, nachdem die neuen ZPO verabschiedet wurde. Erstens, in lit. ZPO werden zwei Formen der Vorbereitung der Sache zur gerichtlichen Verhandlung vorgesehen: eine schriftliche (Art. 227 der lit. ZPO) und eine mündliche. Das Gericht, welches die Sache verhandelt, ist frei, die Vorbereitungsform zu wählen, nachdem die Klageerwiderung eingegangen ist. Für den Fall, dass die Parteien von den Anwälten vertreten werden, oder wenn man sieht, dass die Parteien im Stande sind, ihre Argumente schriftlich darzulegen, wird eine schriftliche Vorbereitungsform bestimmt.

Wenn aber den Parteien die genügende Qualifikation fehlt oder wenn das Gericht Möglichkeiten sieht, einen Vergleich abzuschließen, oder wenn das Gericht der Meinung ist, die schriftliche Vorbereitung passt nicht zur gerichtlichen Verhandlung, dann wird eine mündliche Verhandlung bestimmt. Die Vorbereitung zur gerichtlichen Verhandlung wird abgeschlossen, indem ein Beschluss gefasst wird, die Sache in der Gerichtssitzung zu verhandeln; im Beschluss werden die Grenzen des Streites (Forderungen, Widersprüche, Beweise, auf welche sich die Parteien stützen) bezeichnet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Änderung dieser Grenzen ziemlich kompliziert und erst dann möglich, wenn bewiesen werden kann dass es unmöglich (bzw. unnötig) war, dies früher zu tun, oder dass die spätere Änderung die Verhandlung der Sache nicht verschleppen wird.

In Estland die Situation ist aehnlich, aber diese zwei Vorbereitungsformen der Sache zur muendlichen Verhandlung, werden nicht getrennt. Nach Art. 396 est. ZPO ist

vorgeschrieben, dass Gericht kann die schriftliche Meinung des Klägers ueber die Klagebeantwortung zu fordern. Sonst die Hauptform der Vorbereitung ist die vorbereitende Sitzung. Fast die gleiche Regulierung wir finden auch in Art. 147-150 lett. ZPO.

14. Urteil (Teil-, Vorbehalts-, Versäumnisurteil)

Die alte ZPO hat nur eine Urteilsform vorgesehen. Wir reden von dem klassischen Endurteil, welches in bestimmten Fällen (wenn die Partei mit der erhobenen Forderung völlig einverstanden war) mit verkürzten Gründen ausgefertigt werden konnte. Diese Situation, wenn auch nur mittelbar, hat jedoch die Möglichkeit des Gerichts beschränkt, operativ und flexibel auf die eine oder andere prozessuale Situation in der Sache zu reagieren. Das Fehlen eines Versäumnisurteils hat günstige Voraussetzungen für eine gewissenlose Partei geschaffen, die Verhandlung der Sache zu verschleppen. Das Fehlen eines Teilurteils hat dem Gericht die Möglichkeit genommen, operativ einen Teil des bestimmten Streites zu lösen u.Ä.

In Bezug auf die oben erwähnten Probleme in den neuen ZPO wurden entsprechende Änderungen gemacht. Art. 261 der lit. ZPO sieht die Möglichkeit eines Teilurteils vor. In den Fällen, in denen in der Klage mehrere Forderungen geltend gemacht werden (z.B. wegen der Ehescheidung und der Verteilung eines gesamthänderischen Eigentums) — die eine kann früher abgeurteilt werden, die andere verlangt eine längere gerichtliche Verhandlung — ist das Gericht befugt, ein Teilurteil zu fällen. Das Bestehen eines Teilurteils hat für das Gericht eine gute Möglichkeit geschaffen, einzelne Forderungen abzuurteilen und somit die an den Zivilprozess gestellten Zwecke zu verwirklichen. Analogische Regelungen finden wir in Art. 450 est. ZPO. Die lettische ZPO sieht solche Form ueberhaupt nicht vor.

Art. 285-289 der lit. ZPO regeln die Möglichkeit eines Versäumnisurteils. Das Versäumnisurteil ist kein klassisches Urteil und kann nicht als Lösung eines Streites verstanden werden, wenn Beweise geprüft sowie wesentliche Umstände der Sache geklärt werden. Der Zweck dieser Lösung ist, ein Urteil in der Sache zu fällen für den Fall, dass eine der Parteien die ihr zubestimmte Prozessförderungspflicht nicht ausführt sowie zur Gerichtssitzung nicht erscheint. Das Gericht prüft bei Urteilsfällung die angeführten Beweise nur formell, d.h. es beantwortet die Frage, ob es einen Grund gäbe, der erhobenen Klage stattzugeben bzw. sie zurückzuweisen, wenn die von der Partei angeführten Beweise als wahr unterstellt werden würden. Bei dem Ausspruch eines Versäumnisurteils werden also die Echtheit der Beweise sowie deren Inhalt nicht geprüft. In Bezug auf die Dispositionsmaxime kann ein Versäumnisurteil nur auf Ersuchen der entsprechenden Partei gefällt werden. Außerdem kann das Versäumnisurteil aufgehoben und der Prozess weiter fortgesetzt werden, wenn gegen das Versäumnisurteil dem Ersuchen der entsprechenden Partei stattgegeben wird. Prinzipiell sehr aehnliche Regulierung finden wir auch in Art. 407-422. In Lettland die Moeglichkeit den

Versaumnisurteil verabschieden sind sehr begrenzt. Nach Art. 208-1 Abs. 1 lett. ZPO, Versaumnisurteil kann verabschiedet werden nur wenn der Beklagte die Klagebeantwortung dem Gericht nicht dargelegt hat und zur Verhandlung der Sache nicht erschienen hat. Beide diese Bedingungen müssen zusammen eintreten. Ausserdem in Lettland kann nur die Rede über unechtes Versaumnisurteil die Rede sein. Solche lettische Regulierung erlaubt nur sehr begrenzt die Vorteile des Versaumnisurteils auszunutzen.

15. Mahnverfahren, Urkundenprozess, Bagatellsachen

Eines der wesentlichsten Probleme der sowjetischen ZPO bestand darin, dass im Grunde genommen alle Rechtssachen, ungeachtet ihrer Art, nach der gleichen Prozessordnung sowie nach den gleichen prozessualen Formalitäten verhandelt wurden.

Damit die Verwirklichung der Konzentrations- sowie Wirtschaftlichkeitsgrundsätze gesichert wird, hat die Art der Sachen in den neuen ZPO noch größere Bedeutung für ihr mögliches Verhandlungsverfahren. Wenn wir über die Verhandlungsbesonderheiten einzelner Arten der Sachen reden, deren Zweck eine möglichst umgehende Verhandlung der Sache ist, unterscheidet der lit. Gesetzgeber hier drei Arten: Erstens, das sind relativ »klare« Sachen, zweitens, die Sachen, in denen die Klageforderungen ausnahmsweise nur auf schriftlichen Beweisen beruhen, drittens, die so genannten Bagatellsachen. Dafür bestehen drei mögliche besondere Verfahren: Mahnverfahren, Urkundenprozess und Bagatellsachen. Wenn wir die wesentlichen Merkmale dieser Verfahren unterscheiden, so ist erwähnenswert, dass der Kläger in vielen Fällen (außer Bagatellsachen) über die Auswahlmöglichkeit verfügt: Wird er die übliche Verhandlung des Streites veranlassen oder die genannten besonderen Verfahren verwenden? Auf diese Weise wird nicht nur die Verwirklichung der Dispositionsmaxime gesichert, sondern auch die reale Möglichkeit einer Partei, die gegenwärtige Situation zu bewerten sowie ein Urteil, das den Interessen der Partei entspricht, zu fällen. Außerdem macht die Auswahlmöglichkeit den Prozess demokratischer und erhöht das Vertrauen der entsprechenden Partei in das Ausführungssystem der Gerechtigkeit. Ein weiteres Merkmal dieser Besonderheiten ist die Schriftlichkeit. Sowohl das Mahn- als auch das Urkundenprozessverfahren erfolgen in schriftlicher Form sowie unformell in den Bagatellsachen (wenn der Streitwert nicht höher als 1000 Litas ist) wird die Verhandlungsform sowie Ordnung nach Ermessen des Gerichts entschieden. Die Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass für das Gericht dieses Recht keinesfalls die Möglichkeit bedeutet, die Sache »irgendwie« zu verhandeln. Vielmehr bleibt die »Aufklärungspflicht des Gerichts« fest bestehen.

Estland hat zwei Formen des Sumarischen Verfahrens — die Bagatellsachen (Art. 405 est. ZPO — der Prozess ist schriftlich) und Urkundenprozess (Art. 406). Die lettische ZPO sieht vor nur eine Art des Mahnverfahrens (Art. 400 — 406). Diese Form hat seine Wurzeln in ZPO Ruslands 1864 und zu heutigem Tage kann als ziemlich konservativ

betrachtet werden.

16. Berufung

Sprechen wir von der Tradition des litauischen Zivilprozesses im Bereich der Berufung, so ist zu bemerken, dass während der Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts beide Berufungsformen existent waren. Die von 1918 bis 1940 gültige ZPO Litauens war stark von der ZPO Frankreichs beeinflusst; in der ganzen Zeitdauer gab es ein System der vollen Berufung. Das System der vollen Berufung funktionierte auch von 1994 bis 1999. Ab 1. 1. 1999 gibt es das System der beschränkten Berufung, wobei vorgesehen wird: Die neuen Beweise, welche vor dem erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden könnten, können in der Berufung nicht mehr vorgelegt werden, außer in Fällen, in denen die Notwendigkeit der Einlegung später entstanden war. Im Grunde genommen wird hier auch das Recht der Berufungsinstanzen beschränkt, die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen. Von diesem Recht kann Gebrauch gemacht werden: 1. wenn bei der Fällung eines Urteils vor dem erstinstanzlichen Gericht wesentliche prozessuale Verletzungen gemacht wurden, 2. wenn es für die Klärung der Umstände unerlässlich ist, neue Beweise zu sammeln, oder 3. wenn das erstinstanzliche Gericht in seinem Urteil nicht über alle in der Klage erhobenen Forderungen entschieden hat. Im ersten sowie dritten Fall ist die Zurückverweisung erst dann möglich, wenn dies den Parteien die Möglichkeit schafft, den Streit konstruktiver zu lösen. Der Übergang des Gesetzgebers zu der beschränkten Berufung wurde von dem Wunsch getragen, das Hauptgewicht auf die erste Instanz zu legen, die instanzliche Mentalität zu vermeiden sowie die Verwirklichung des Konzentrationsgrundsatzes zu sichern.

In der neuen ZPO ist die Haltung des Gesetzgebers zur Berufung im Grunde genommen unverändert geblieben. Man bleibt bei dem System der beschränkten Berufung: Ist die Beschwerdesumme geringer als 250 Litass (außer unbedeutende Ausnahmen), ist die Berufung überhaupt nicht möglich. Das Bestehen dieser Beschränkungen wird von dem Willen des Gesetzgebers bestimmt, laut welchem das Recht eines Menschen auf die gerichtliche Verteidigung erst dann verwirklicht wird, wenn von den Dienstleistungen des erstinstanzlichen Gerichts Gebrauch gemacht wird.

In dem Berufungsprozess der neuen litauischen ZPO sind auch andere klassische Berufungsgrundsätze zwingend, wie z.B. die *non reformatio in peius*; das Verbot, neue Forderungen zu erheben u. Ä.

In Estland gilt auch die System der beschränkten Berufung. Im Art. 652 Abs. 3 ist der Verbot der *ius novorum* geregelt. Die neuen Beweise sind möglich nur wenn erstinstanzliches Gericht die Beweise unbegründet nicht angenommen hat, oder wenn es war unmöglich in ersten Instanz die Beweise vorzulegen. Sehr vortschrittlich ist auch Norm im Art. 647, in dem die Regelung befestigt ist, dass wenn die Parteien sich um mündliche Verhandlung nicht bieten, die Sache kann schriftlich verhandelt werden.

In Lettland die Berufungssystem ist am wenigstens effektiv. Hier gilt die volle Berufung und Gericht muss alle neue Beweise annehmen. Zwar im Art. 430 ist die Regelung, dass Gericht kann die Strafe fuer die Partei einzusetzen, wenn die neue Beweise mit dem Ziel der Prozessverschlepfung eingereicht werden, aber die Geldstrafe verhindert selbst die verschlepfung nicht.

17. Kassation

Die Reform des Kassationsprozesses wurde nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens 1990 — wie auch die Reform des Berufungsprozesses — ziemlich stürmisch durchgeführt. Der Kassationsprozess — wie die selbständige Aufsichtsform über Gerichtsurteile — kam erst 1994 auf (bis dahin galten entsprechende Aufsichtsformen der sowjetischen ZPO). Das ist aber noch keine echte Kassation, da das Oberste Gericht laut Kassation sowohl die rechtliche als auch die tatsächliche Seite einer Sache prüft. Außerdem bietet das Recht eines Vorsitzenden des Obersten Gerichts, die Kassation einzureichen und zugleich ein Kassationsverfahren einzuleiten — ohne den Partei willen zu bekunden —, dem Staat die Möglichkeit, sich aktiv in den Bereich der privaten Rechtsverhältnisse einzumischen. Wegen der Überlastung des Obersten Gerichts wurde im Jahr 1996 entschieden, die Kassation unter den acht Gerichten zu verteilen. Somit unterscheidet sich der Kassationsprozess bis zum 1. 1. 1999 gar nicht von dem Berufungsprozess und ist ein gewöhnliches Mittel, zum dritten Mal die Verhandlung eines Falles zu wiederholen. Die Hauptfunktion einer Kassation, eine einheitliche Rechtsdeutung sowie -entwicklung zu gewährleisten, wird praktisch nicht erfüllt.

Die Situation änderte sich erst am 1. 1. 1999, als der Kassationsprozess völlig neu geregelt wurde. Das Kassationsgericht prüfte nun nur die rechtliche Seite einer Sache; es bestehen mehrere Beschränkungen zur Einlegung der Kassationsklagen; wenn über eine komplizierte Frage der Rechtsauslegung entschieden wird, besteht die Möglichkeit, die Sache in einem größeren Richtergremium zu verhandeln u. Ä. Der Kassationsprozess wird im Grunde genommen zum Mittel, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Da dieser Prozess von der zu dieser Zeit noch neuen ZPO übernommen wurde, gibt es in der neuen ZPO in dieser Hinsicht keine wesentlichen Neuigkeiten, außer einigen Aspekten:

- a) es wird die Annahmekassation eingeführt;
- b) der Gesetzgeber erläutert noch besser das Kassationswesen, wobei er feststellt: Zur Erhebung einer Kassationsklage ist die Verletzung einer materiellen bzw. prozessualen Vorschrift nötig, wenn diese Verletzung wesentliche Bedeutung für die einheitliche Rechtsanwendung hat, sie Einfluss auf die Fällung eines rechtswidrigen Urteils ausgeübt hat oder das Gericht in dem Urteil von der durch das Oberste Gericht Litauens entwickelten Rechtsprechung abweichen will oder die Rechtsprechung des

Obersten Gerichts zu dieser Streitfrage uneinheitlich ist oder wenn eine entsprechende Rechtsprechung überhaupt fehlt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass dem litauischen Kassationsprozess die so genannte Zulassungskassation nicht bekannt ist. Die in Art. 341 der ZPO angegebenen Beschränkungen für die Erhebung der Kassationsklage (z.B. wenn die Beschwerdesumme geringer als 5000 Litai ist) bedeuten eine absolute Unmöglichkeit der Kassation.

Unter Bezug darauf, dass der Kassationsprozess im Grunde genommen der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung dient, wird es klar und deutlich: Dieser Prozess kann nur in dem Fall qualitativ sein, wenn der Dialog unter den Sachkennern besser wird. Aus diesem Grund sieht Art. 354 der ZPO in dem Kassationsprozess das Institut der obligatorischen Vertretung vor. Auch deswegen sieht die ZPO eine gemeinsame Vorschrift vor, dass der Kassationsprozess im Wesentlichen immer schriftlich (außer Fälle, wo das Gremium anders beschließt) durchgeführt wird.

Ganz ähnliche Situation mit der Kassation ist auch in Estland — hier auch gilt Anwaltpflicht; der Prozess ist in der Regel schriftlich, wenn in Kassationsschrift Kläger keine mündliche Verhandlung fordert; Kassationsgericht überprüft nur die rechtliche Seite der Sache; Kassation ist möglich nur nach der Berufung etc. Aber es gibt auch manche Unterschiede. Zuerst muss man erwähnen, dass die estnische Kassation dient nicht nur für die Rechtsentwicklung, sondern auch für die Interessen der Parteien, weil als Kassationsgrund auch einfache Rechtsverletzung angenommen werden kann. Zweitens, die Beschränkung durch die Beschwerdesumme ist auch nicht so streng, weil Kassationsgericht trotz der kleinen Beschwerdesumme kann den Kassationsverfahren einleiten, wenn die Sache erhebliche Bedeutung für die Rechtsfortbildung hat.

In Lettland der Kassationsverfahren ist im Prinzip ein normales Rechtsmittelverfahren mit einer einzigen Beschränkung — in diesem Verfahren wird nur die rechtliche Seite der Sache überprüft. Lettisches ZPO kennt keine Anwaltpflicht, keine Kassationsbeschränkungen und etc. Sehr interessant scheint für uns die Form einer Art der Sprungrevision in Lettland. Der Präsident des Obersten Gerichtes, oder der Generalstaatsanwalt Lettlands, kann eine Kassationsklage einzureichen, wenn der Urteil durch die Berufung nicht geklagt wurde und in der Sache über die wesentliche Rechtsverletzung sprechen kann.

18. Wiederaufnahme des Prozesses

Das Institut der Wiederaufnahme entspricht völlig den entsprechenden Instituten der ZPO Deutschlands sowie Österreichs. Man könnte nur einige Unterschiede erwähnen. Erstens verfügt die litauische ZPO nur über eine Klageart, anders als in Deutschland und Österreich, wo Wiederaufnahme- und Nichtigkeitsklage unterschieden werden. Jedoch bedeutet dies nicht, dass in Litauen andere Prozesswiederaufnahmegründe nicht akzeptiert

werden. Vielmehr sieht Art. 366 der litauischen ZPO diese Gründe vor, nur sind sie Gegenstand der einheitlichen Klage auf Prozesswiederaufnahme. Ein bestimmter Unterschied in diesem Fall bleibt, da bei Gründen der Prozesswiederaufnahme, die in Deutschland als Nichtigkeitsklage zu betrachten sind (1.B. wenn die Sache durch eine rechtswidrige Gerichtszusammensetzung verhandelt wurde bzw. wenn die eine Prozesspartei handlungsunfähig war oder nicht durch einen Vertreter laut dem Gesetz verhandelt wurde) über die Klage nicht durch den Richter, gegen dessen Urteil zu klagen ist, entschieden wird. Bei anderen Gründen der Prozesswiederaufnahme besteht eine solche Beschränkung nicht.

Bei der Prozesswiederaufnahme gilt der allgemeine Grundsatz, dass die Klage auf Prozesswiederaufnahme vor dem erstinstanzlichen Gericht verhandelt wird, außer bei unerheblichen Ausnahmen. Dieser Umstand erklärt sich dadurch, dass man in diesem Fall anstrebt, den Prozess wieder aufzunehmen sowie ihn fortzusetzen. Die Tatsache, dass das Gerichtsurteil bis zur Klärung der entsprechenden Umstände als gerecht und begründet betrachtet wurde, lässt denselben Richter, gegen dessen Urteil zu klagen ist (ausser die genannten Ausnahmen), über die Klage verhandeln.

Das Verfahren über die Prozesswiederaufnahme besteht aus drei Stufen — der Klageaufnahme, der Prüfung, ob ein Grund zur Prozesswiederaufnahme besteht, und für diesen Fall — der Verhandlung der Sache in dem wieder aufgenommenen Prozess. Da die zweite sowie dritte Stufe mit der Bewertung der vorgelegten Beweise verbunden sind, werden sie in der Form einer Gerichtsverhandlung durchgeführt.

In Estland und Lettland die Wiederaufnahmegruende sind im Prinzip sehr ähnlich. Ein Unterschied in Prozessen besteht nur bei Gerichten, die über die Wiederaufnahmeklage entscheiden. In Estland zuständig ist Oberster Gerichtshof, in Lettland — der Richter der oberen Instanz. Diese Tradition ist von den russischen ZPO 1864 uebernommen worden, aber meiner Meinung nach, entspricht nicht voellig das Wesen der Wiederaufnahme.

III. Schlussfolgerungen

Nach der Annahme der litauischen, lettischen und estnischen ZPO wurde im Grunde genommen die Reform der sowjetischen Zivilprozessordnung verwirklicht, welche sich — sprechen wir über den allgemeinen Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht — folgenderweise darstellt:

1. In der neuen ZPO wird die soziale Konzeption des Zivilprozesses verwirklicht.
2. Als Vorlage zur neuen ZPO Litauens und Estland dienten die Ideen der ZPO Deutschlands sowie Österreichs. In Lettland wurde die Reform auf Grund der wesentlichen Reform der sowjetischen ZPO, gemacht.

3. Das Vorhandensein der Konzentrations-, Wirtschaftlichkeits- sowie Kooperationsgrundsätze bedingt die Prozessförderungspflicht der Parteien sowie das Bestehen der Aufklärungspflicht des Gerichts.
4. Die Nichterfüllung der der Partei auferlegten Prozessförderungspflicht bedingt das Recht eines Gerichts, auf die verspätet angeführten Beweise zu verzichten sowie in Hinsicht auf die nicht erschienene Partei ein Versäumnisurteil zu fällen.
5. Die Reform über die Vorbereitung zur gerichtlichen Verhandlung bildet für das Gericht eine reale Möglichkeit, die Sache schon während der ersten Sitzung zu verhandeln.
6. Die Aufhebung der Verhandlungstermine lässt dem Gericht die Möglichkeit, sich auf die angemessene Verhandlung der Sache zu konzentrieren. Andererseits gewährleistet das Bestehen der Pflicht eines Gerichts, sich um eine möglichst eilige Verhandlung der Sache zu bemühen sowie bestimmte Fristen, für einzelne prozessuale Handlungen auszuführen, die Verwirklichung des Konzentrationsgrundsatzes eines Prozesses.
7. Das Bestehen von Besonderheiten in Arbeits- und Familiensachen, deren Wesen sich durch eine aktivere Rolle des Gerichts kennzeichnet, zeigt offensichtlich, dass der Gesetzgeber die nichtdispositive Art in Verfahren dieser Rechtssachen sowie das Bestehen des öffentlichen Interesses gewährleistet.
8. Das System der beschränkten Berufung gewährleistet die Konzentration des prozessualen Stoffes vor dem erstinstanzlichen Gericht sowie die Anerkennung des erstinstanzlichen Gerichts als der wichtigsten Instanz für das Volle Das System der beschränkten Berufung fördert die instanzliche Mentalität im Volke nicht sowie löst effektiv die Probleme der Überlastung der Berufungsgerichte. Als eine Ausnahme hier kann die Lettland bezeichnet werden.
9. Der Kassationsprozess in der ZPO Litauens und Estlands ist der Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung vor den Gerichten gewidmet. Da laut Kassation gegen das schon in Kraft getretene Urteil geklagt wird, wäre diese Form als Ausnahmeform zu betrachten. In Lettland die Kassation gilt mehr als ein ordentliches und übliches Rechtsmittel.